

F. Parteiinterna

F.6. Durchführung eines Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024

Einreicher*innen: Landesvorstand

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge beschließen:

1. Der Landesparteitag beschließt einen Mitgliederentscheid nach §8 der Landessatzung durchzuführen und einzuleiten.
 2. Abgestimmt wird entsprechend §44 der Landessatzung über die beiden Spitzenkandidat*innen (wahlrechtlich Platz 1 und 2) zur Wahl des Sächsischen Landtages 2024.
alternativ:
Abgestimmt wird entsprechend §44 der Landessatzung über den/die Spitzenkandidat*in zur Wahl des Sächsischen Landtages 2024.
 3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LINKEN Sachsen. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
 4. Der Landesvorstand wird beauftragt, politische Anforderungen für eine Spitzenkandidatur sowie einen Zeitplan zu entwickeln, die ermöglichen, im Prozess der Meinungsbildung der Mitglieder linke Politik in Sachsen öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen. Der Landesvorstand legt einen Stichtag fest, bis zu dem Kandidaturen angemeldet werden können. Sollte die Zahl der Kandidierenden zum Stichtag die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigen, wird kein Mitgliederentscheid durchgeführt.
 5. Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen hälftig der Landesvorstand und die Kreisverbände gemeinsam, letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.) des Vorjahres.
-

Entscheidung des Landesparteitages: